

Verordnung über die Gemeindegzuschüsse zu den kantonalen Beihilfen

In Kraft ab: 1. Januar 2017

Allgemeines

Art. 1

Grundsatz

Die Gemeinde Regensdorf richtet die Zusatzleistungen zur AHV/IV nach Massgabe der geltenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen aus. Darüber hinaus gewährt sie Mietzinszuschüsse im Sinne von § 20 des kantonalen Gesetzes über die Zusatzleistungen zur AHV/IV.

Organisation

Art. 2

Vollzugsstellen

Der Gemeinderat beauftragt mit dem Vollzug der Zusatzleistungen und der Mietzinszuschüsse die Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV.

Art. 3

Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Vollzugsstelle kann innert 30 Tagen Einsprache bei der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV erhoben werden. Gegen Einspracheentscheide der Durchführungsstelle kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich erhoben werden.

Bemessungsgrundlagen

Art. 4

Vorschriften

Für die Feststellung der Bezugsberechtigung, die Ermittlung und Auszahlung der Mietzinszuschüsse sowie die Rückerstattungspflicht gelten sinngemäss die Vorschriften des Bundes und des Kantons, sofern nachstehend keine abweichende Regelung getroffen ist.

	Art. 5
Voraussetzungen	Anspruch auf Mietzinszuschüsse haben AHV- und IV-Rentenbezüger, die Ergänzungsleistungen oder Beihilfen beziehen.
	Art. 6
Mietzinszuschüsse	Mietzinszuschüsse werden ausgerichtet, sofern der Mietzins und die Miet-Nebenkosten zusammen die nach Bundesrecht abzugsberechtigten Kosten übersteigen. Von den Mietkosten, die die maximal anrechenbaren Mietzinslimiten übersteigen, werden 50% als Mietzinszuschuss ausgerichtet, maximal aber Fr. 200.-- pro Monat für Alleinstehende und Fr. 300.-- für Ehepaare.
	Art. 7
Anpassungen	Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Ansätze gemäss Ziff. 6 bei einer Veränderung der bundesrechtlichen Ansätze anzupassen.
	Art. 8
Karenzfrist	Mietzinszuschüsse werden nur gewährt, wenn der Gesuchsteller während mindestens fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches ununterbrochen in der Gemeinde Regensdorf Wohnsitz gehabt hat. Für Gemeindebürger entfällt diese Karenzfrist. Die Karenzfrist wird aufgehoben, wenn andernfalls Sozialhilfeleistungen erbracht werden müssten.
	Art. 9
Auszahlungsmodus	Die Mietzinszuschüsse werden zusammen mit den Ergänzungsleistungen und den Beihilfen in der Regel monatlich im Voraus bezahlt.

Schlussbestimmungen

Art. 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Verordnung über die Gemeindegremien zu den kantonalen Beihilfen vom 1. April 1989 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Regensdorf, 23. Februar 2016

GEMEINDERAT REGENSDORF

Präsident

Schreiber

Max Walter

Stefan Pfyl

Von der Politischen Gemeindeversammlung genehmigt am 13. Juni 2016.